



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.03.2017

Nr. 3/2017

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für die Erstattung von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr des Landkreises Schaumburg gemäß § 45a Personenbeförderungsgesetz	18
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24. September 2017 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg	19
- Amtliche Bekanntmachung -; Biotopkartierungen; Ankündigung des Betretens von Grundstücken gemäß § 39 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	20

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Verordnung über den Mindestabstand zwischen Spielhallen im Bereich der „Langen Straße“ in der Stadt Bückeberg	20
2. Änderungssatzung zur Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer in der Stadt Stadthagen	20
16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 1983	21
Hauptsatzung der Gemeinde Bad Eilsen	21
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz in der Gemeinde Bad Eilsen	22
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2017	23
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2017	24
Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus (Alter Krug) Hauptstraße 5, 31715 Meerbeck (<i>Gemeinde Meerbeck</i>)	24
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Niedernwöhren	25
Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2017	25
Satzung der Gemeinde Nienstädt über den Erlass einer Veränderungssperre	26
Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2017	26
Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Apeiern	27
Haushaltssatzung 2017 des Flecken Lauenau	28
Veröffentlichung der 1. Eröffnungsbilanz der Stadt Rodenberg zum 01.01.2011	28
Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Auhagen	29

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Haushaltssatzung der JobCenter Schaumburg kAöR für das Haushaltsjahr 2017

29

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu: Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für die Erstattung von Minder-einnahmen im Ausbildungsverkehr des Landkreises Schaumburg gemäß § 45a Personenbe-förderungsgesetz
- 2 zu: Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für die Erstattung von Minder-einnahmen im Ausbildungsverkehr des Landkreises Schaumburg gemäß § 45a Personenbe-förderungsgesetz
- 3 zu: Verordnung über den Mindestabstand zwischen Spielhallen im Bereich der „Langen Straße“ in der Stadt Bückeburg
- 4 zu: Satzung der Gemeinde Nienstädt über den Erlass einer Veränderungssperre
- 5 zu: Veröffentlichung der 1. Eröffnungsbilanz der Stadt Rodenberg zum 01.01.2011

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für die Erstattung von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr des Landkreises Schaumburg gemäß § 45a Personenbeförderungsgesetz

Präambel

Der Landkreis Schaumburg ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG).

Diese Allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dient der Erstattung von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr des Landkreises Schaumburg gemäß § 45a Personenbeförderungsgesetz.

Sie gibt für die Verkehrsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr vor. Für die Anwendung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird den Verkehrsunternehmen im Gegenzug ein finanzieller Ausgleich nach den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift gewährt.

Durch die Veröffentlichung der Allgemeinen Vorschrift als Satzung soll eine transparente, einvernehmliche und beihilferechtskonforme Ausgleichsregelung im Landkreis Schaumburg getroffen werden.

1. Gegenstand der Allgemeinen Vorschrift

1.1. Rechtsgrundlagen sind die am 3.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, das Gesetz zur Sicherung der Ausbildungsverkehre in Niedersachsen und zur landesrechtlichen Ersetzung der Ausgleichsregelung gemäß §§ 45 a, 64 a Personenbeförderungsgesetz sowie § 7a des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.2. Die Allgemeine Vorschrift dient der Sicherstellung eines hochwertigen und kostengünstigen Verkehrsangebots im Ausbildungsverkehr bei der Beförderung im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr.

1.3. Ausbildungsverkehr ist die Beförderung von Auszubildenden im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931, 965).

1.4. Bestandteil dieser Verpflichtung ist, dass der Aufgabenträger ab dem 01.01.2017 gemäß § 7a Abs. 1 NNVG zu gewährleisten hat, dass Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25 % gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden.

1.5. Für diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung stellt der Landkreis Schaumburg den Unternehmen Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der in Verbindung mit der Aufgabe nach Punkt 1.4 entstehenden Kosten zur Verfügung.

2. Ausgleichsvoraussetzungen

2.1 Der Ausgleich kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Unternehmen den jeweils genehmigten Tarif der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Schaumburg (VLS) anwendet.

2.2 Ein Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift wird nur gewährt, wenn der Ausgleichsbetrag für das einzelne Unternehmen im Jahr mindestens 1.000,- € beträgt.

2.3 Soweit das Unternehmen sonstige Ausgleichsleistungen aus einem anderen Rechtsgrund erhält (z.B. aus einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag) müssen diese sonstigen Ausgleichsleistungen ebenso wie weitere öffentliche Zuwendungen in die Berechnung der Überkompensationskontrolle nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 eingerechnet werden.

3. Art, Umfang und Bemessung von Ausgleichsleistungen für die Erstattung von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr des Landkreises Schaumburg

3.1 Der Landkreis leistet den Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen für die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr in Höhe von mindestens 25 % gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit.

3.2 Der vom Landkreis Schaumburg insgesamt an die Verkehrsunternehmen zugewendete Betrag ist der Höhe nach auf die Höhe der Zuwendungen des Landes begrenzt. Sind die beantragten Mittel höher als die vom Land bereit gestellten Mittel, gilt Anlage 1, Blatt 4.

("Anlage 1" zu dieser Allgemeinen Vorschrift ist im Anschluss an Seite 30 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)

3.3 Der Landkreis Schaumburg als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370 entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Höhe der vom Land Niedersachsen an den Aufgabenträger geleiteten Mittel über die an die Verkehrsunternehmen weiterzuleitenden Beträge. Es besteht kein Anspruch der Verkehrsunternehmen auf vollständige Kompensation der erforderlichen Kosten für den Schüler- und Ausbildungsverkehr.

3.4 Die Ausgleichsleistung errechnet sich aus dem Differenzbetrag aus nachgewiesenen Kosten und zurechenbaren Erträgen.

3.5 Zur Ermittlung des Nettoeffekts sind von der Summe aus Kosten und einem angemessenen Gewinn die positiven Auswirkungen der Verpflichtung und die tatsächlichen Einnahmen abzuziehen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage eines Formblattes mit festgelegten Parametern.

Anlage 1 ("Anlage 1" zu dieser Allgemeinen Vorschrift ist im Anschluss an Seite 30 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)

3.6 Die Zuordnung der Kosten und Erlöse bei Unternehmen, die neben von der Allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehre noch andere Linienverkehrsleistungen im ÖPNV oder sonstige Verkehrsleistungen erbringen, erfolgt durch eine Trennungsberechnung, bei der die von der allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehre gesondert von den anderen Verkehrsleistungen ausgewiesen werden. Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist vom Verkehrsunternehmen eine Trennungsberechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten.

3.7 Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist spätestens bis zum 30.04. des Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr beim Landkreis zu stellen.

3.8 Der Antragsteller hat die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnung beizubringen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen, kann der Landkreis weitere Nachweise verlangen.

3.9 Die Unternehmer erhalten auf den Ausgleichsbetrag auf Antrag für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt 80 vom Hundert des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Ausgleichsbetrags; sie werden je zur Hälfte bis zum 15. Juli und bis zum 15. November geleistet.

4. Vermeidung einer Überkompensation und Überkompensationskontrolle

4.1 Die Ausgleichsleistungen dürfen gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit Nr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 den Betrag nicht übersteigen, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoeffekte auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag zurückzuführen sind.

4.2 Es gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt die für die im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift erfassten Verkehre maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen aus.

4.3 Das Unternehmen ist verpflichtet, die Regelung des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten und darüber eine Bescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater vorzulegen (Anlage 2).

("Anlage 2" zu dieser Allgemeinen Vorschrift ist im Anschluss an Seite 30 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)

4.4 Auf Grundlage der Bescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater erfolgt der jährliche Nachweis, dass keine Überkompensation erfolgt ist.

4.5 Ergibt sich aus dem Nachweis, dass ein höherer Betrag als der beantragte bzw. gewährte Ausgleich ausgleichsfähig wäre, besteht im jeweiligen Abrechnungsjahr kein Anspruch des Unternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages.

5. Anreizsystem für wirtschaftliche Geschäftsführung

Durch die Begrenzung der Ausgleichsleistungen werden Anreize zur Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und Qualität der Verkehrsleistungen gemäß des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 gesetzt.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Diese Allgemeine Vorschrift wird nach ihrer Verabschiedung durch den Kreistag nach Maßgabe der geltenden Hauptsatzung bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Landkreises Schaumburg eingestellt. Sie gilt mit Wirkung vom 01.01.2017

6.2 Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziffer 3.1 erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nummern 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie dem Landkreis Schaumburg alle zwei Jahre eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden und beihilferechtlich keine Überkompensation vorliegt (Anlage 2).

("Anlage 2" zu dieser Allgemeinen Vorschrift ist im Anschluss an Seite 30 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)

6.3 Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Artikel 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt durch den Landkreis Schaumburg,

Stadthagen, 07.03.2017

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 24. September 2017 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) vom 19.04.2002 (BGBl. I, Seite 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2013 (BGBl. I, Seite 1255) fordere ich hiermit dazu auf, Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am

24. September 2017 im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg möglichst frühzeitig einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge sind bei mir (Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen) einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 17.07.2017, um 18.00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten eingereicht werden.

Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung vom 23.07.1993 (BGBl. I, Seite 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2016 (BGBl. I, Seite 1062), können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 19.06.2017, bis 18.00 Uhr

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten, die/der nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden kann (§ 20 Abs. 1 BWG).

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gem. § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zugestimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 17 und 18 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO) und
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff BWG und 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und mir im Original vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe, oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

Stadthagen, den 14.03.2017

Der Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl
im Wahlkreis 40 Nienburg II – Schaumburg
Jörg Farr

**- Amtliche Bekanntmachung -
Biotopkartierungen
Ankündigung des Betretens von Grundstücken gemäß § 39
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnatur-
schutzgesetz**

Im Laufe des Jahres 2017 werden im Auftrag des Landkreises Schaumburg Biotopkartierungen durchgeführt. Die Kartierungen in der Örtlichkeit werden auf ca. 15 % der Landkreisfläche durchgeführt; zusätzlich werden die gesetzlich geschützten Biotope erfasst.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des beauftragten Planungsbüros Eigentumsflächen im Außenbereich, die frei zugänglich sind, betreten und ggf. Feld- und Forstwege befahren.

Bei den beauftragten Kartierern handelt es sich um erfahrene Personen, die bei ihrer Arbeit rücksichtsvoll vorgehen und die Flächen nicht länger als für die Erhebung relevanter Daten erforderlich betreten. Sie können sich vor Ort durch eine Beauftragung ausweisen.

Stadthagen, den 15.03.2017

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Andrea Stüdemann

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte
und Gemeinden**

Verordnung über den Mindestabstand zwischen Spielhallen im Bereich der „Langen Straße“ in der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/2005 Seite 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. 19/2015 S. 307) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010 Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 15/2016 S. 226) und § 10 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 756) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. 2016 S. 301) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 16.02.2017 folgende Verordnung beschlossen:

Die Stadt Bückeburg regelt durch Rechtsverordnung den Mindestabstand zwischen Spielhallen im Bereich der Langen Straße abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Plan, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage).

(Karte ist im Anschluss an Seite 30 des Amtsblatts als Anlage 3 beigefügt)

Der Mindestabstand wird auf 50 m (Luftlinie) verringert.

Diese Verordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft.
Sie tritt nach 20 Jahren zum 31.03.2037 außer Kraft

Bückeburg, den 27.02.2017

Stadt Bückeburg

Der Bürgermeister
Reiner Brombach

2. Änderungssatzung zur Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer in der Stadt Stadthagen

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111, 112 Abs. 2 Nr. 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und § 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 27.02.2017 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Stadthagen wie folgt festgesetzt:

- 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 420 v. H.
- 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 460 v. H.

(2) Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2017, längstens jedoch bis zum Ende des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuermessbescheide.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Stadthagen, 28.02.2017

Theiß
Bürgermeister

16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Dezember 1983

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 12 Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 1,70 Euro.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Bad Eilsen, den 24.02.2017

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

Hauptsatzung der Gemeinde Bad Eilsen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 226 ff) hat der Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 17.03.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Bad Eilsen“.

(2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eilsen.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde besteht aus rotem Untergrund zwischen zwei silbernen Bäumen sechs silberne Säulen, vor denen aus goldenem Becken der silberne Sprudel aufsteigt. Über den Säulen im silbernen Nesselblatt, belegt mit einer roten Rose.

(2) Die Farben/Flagge der Gemeinde Bad Eilsen sind weiß/rot mit Wappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift „Gemeinde Bad Eilsen Schaumburg“.

§ 3 Ratszuständigkeit, Wertgrenzen

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKoMVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,-- € übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKoMVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,-- € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKoMVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,-- € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird durch die/den 1. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister vertreten.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKoMVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bad Eilsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. von der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach NKomVG der Gemeinde Bad Eilsen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Bad Eilsen oder der Samtgemeindeverwaltung in Bad Eilsen, Bückeburger Straße 4, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden.

In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.

Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Bad Eilsen neben dem Haus des Gastes (Nordseite). Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs.2 gilt entsprechend. Die Dauer des Aushangs beträgt 7 Tage.

§ 8 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die/der Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde Bad Eilsen oder für Teile des Gemeindegebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekanntzumachen.

§ 9 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt / Gemeinde / Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.05.2012 außer Kraft.

Bad Eilsen, den 20.03.2017

Die Bürgermeisterin
Bergmann

Die Gemeindedirektorin
Eder

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagensatz in der Gemeinde Bad Eilsen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 26.10.2016 Nds. GVBl. S. 226 ff), hat der Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 17.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach § 4 und § 5 für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,-- € je Sitzung.

(2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Verdienstausfall, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde entsteht, erstattet. Der Verdienstausfall ist nachzuweisen. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass die Aufwendungen in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

Als Verdienstausfall wird höchstens ein Betrag in Höhe von 10,00 € je Stunde, insgesamt jedoch nicht mehr als 30,00 € je Sitzung, gezahlt.

(4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von:

- | | |
|---|--------|
| a) bei zwei bis drei Haushaltsangehörigen | 6,00 € |
| b) bei vier bis fünf Haushaltsangehörigen | 7,50 € |
| c) bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen | 9,00 € |

(5) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 6,00 €.

§ 2 Entschädigung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters, ihrer/seiner Stellvertreterin/Stellvertreters und der/des nebenamtlichen Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,--€. Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von einem Monat weiter gezahlt.

(2) Die/der 1. Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,-- €.

(3) Die/der 2. Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,-- €.

(4) Die/der 1. Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält, wenn diese/r länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,-- €. Darauf wird die Pauschale nach § 2 (2) angerechnet.

(5) Die/der nebenamtliche Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,-- €.

§ 3 Entschädigung für die nicht dem Gemeinderat angehörigen Mitglieder

Die Vorschrift des § 1 ist auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen entsprechend anzuwenden.

§ 4 Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält während der Dauer der Ausübung ihres/seines Amtes für Fahrten für die Gemeinde eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,-- €.

(2) Die/der 1. Stellvertreterin/der 1. Stellvertreter der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält, wenn diese/dieser länger als einen Monat an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 25,-- €.

§ 5 Reisekosten

(1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen nicht gezahlt.

§ 6 Zahlungsweise

(1) Die monatliche Entschädigung nach § 2 und die Fahrtkostenpauschale nach § 4 (1) dieser Satzung werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Empfänger das Amt übernimmt und endet mit Ende des Monats, in dem der Sitzverlust oder Ruhen der Mitgliedschaft festgestellt wird.

(3) Entschädigungen nach § 1 und § 3 werden nachträglich abgerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 03.05.2012 außer Kraft.

Bad Eilsen, den 20.03.2017

Die Bürgermeisterin
Bergmann

Die Gemeindedirektorin
Edler

**Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde

Heeßen in der Sitzung am 16.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	715.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	850.400 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	697.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	791.500 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	114.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 116.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2017 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	330 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Heeßen, den 16.02.2017

Gemeinde Heeßen

Der Bürgermeister
Bokeloh

Der Gemeindedirektor
Schönemann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 08.03.2017 - Az.: 20 14 10/14 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 13

vom 03. April 2017 bis 11. April 2017
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Gemeinde Heeßen Heeßen, den 14.03.2017

Der Gemeindedirektor
Schönemann

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 26.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.204.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.127.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.038.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.535.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	65.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	403.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	164.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.103.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.102.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahlen) auf 25 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 26.01.2017

Günther
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 23.02.2017 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 29.03.2017 bis zum 19.04.2017

in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a,
im Samtgemeinderathaus,
Zimmer 10,

zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montags von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 02.03.2017

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Jens Schwedhelm

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus (Alter Krug) Hauptstraße 5, 31715 Meerbeck

Die Räumlichkeiten im „Alten Krug“, Hauptstraße 5, 31715 Meerbeck sind als Dorfgemeinschaftshaus (DGH) eine Einrichtung zur Förderung und Verbesserung des sozialen und kulturellen Lebens in der Gemeinde Meerbeck. Es steht Privatpersonen für Familienfeierlichkeiten, sowie Vereinen und sonstigen Vereinigungen für gemeinnützige, sportliche, kulturelle, politische, soziale und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen die dem Charakter der Räumlichkeiten entsprechen.

§ 1

Die Führung des Dorfgemeinschaftshauses unterliegt der Gemeinde Meerbeck (Vermieter).

1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.863.600,00 €

2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.688.800,00 €

2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 133.700,00 €

2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 176.500,00 €

2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf 0,00 €

2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf 0,00 € festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushalts 3.997.300,00 €
 - der Auszahlungen des Finanzhaushalts 3.865.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 325 v.H.

2. Gewerbesteuer 325 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, 02. Februar 2017

Kesselring Kolb
 Bürgermeister Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 02. März 2017, Az.: 20 14 10/51, die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan 2017 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer Samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis

Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 29, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:
 31691 Helpsen, 13. März 2017
 Kolb
 Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Nienstädt über den Erlass einer Veränderungsperre

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 09.02.2017 folgende Veränderungsperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich der Veränderungsperre ergibt sich aus der nachstehenden zeichnerischen Darstellung.
(Karte ist im Anschluss an Seite 30 des Amtsblatts als Anlage 4 beigefügt)

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungsperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig ist, vorgenommen werden.

§ 3

Diese Veränderungsperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nienstädt, den 10.02.2017

Widdel Wiechmann
 Bürgermeister Gemeindedirektorin

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 21. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| 1.1. der ordentlichen Erträge auf | 1.406.100,-- € |
| 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.437.700,-- € |
| 1.3. der außerordentlichen Erträge auf | 0,-- € |
| 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,-- € |

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.262.700,-- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.208.900,-- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	81.500,-- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	392.000,-- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,-- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,-- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.344.200,-- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.600.900,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer 325 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Seggebruch, 21. Februar 2017

Wittkugel
Bürgermeister

Köriz
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 07.03.2017, Az. 20 14 10/54 die Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis genommen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in

der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, OT Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht: 31691 Seggebruch, 13. März 2017

Köriz
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Apelern

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Apelern in der Sitzung am 13.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.687.230 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.687.230 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.607.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.559.280 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 266.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 998.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 400.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 13.300 Euro.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.273.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.570.880 Euro.

§ 2

Es werden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Apelern, den 13.12.2016

Der Gemeindedirektor
Janisch

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde hinsichtlich des im § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 400.000 € liegt vor. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 213, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 06.03.2017

Gemeinde Apelern
Der Gemeindedirektor
Janisch

Haushaltssatzung 2017 des Flecken Lauenau

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 15.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.024.750 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.024.750 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	300.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	300.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.732.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.262.250 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	657.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	578.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	933.650 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 5.389.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 5.774.200 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Lauenau, den 15.03.2017

Der Gemeindedirektor
Janisch

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 213, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 27.03.2017

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor
Janisch

Bekanntmachung

Veröffentlichung der 1. Eröffnungsbilanz der Stadt Rodenberg zum 01.01.2011

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in der Sitzung am 01.03.2017 nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts die nachstehende 1. Eröffnungsbilanz der Stadt Rodenberg beschlossen.

Die 1. Eröffnungsbilanz wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser geprüft.

Die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz schloss mit folgender Schlussbemerkung:

„Wir haben die aktualisierte erste Eröffnungsbilanz und deren Anhang der Stadt Rodenberg zum 01.01.2011 (Stand 31.10.2016) geprüft. Die Eröffnungsbilanz gibt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Rodenberg. Sie wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet. In der Prüfung einbezogen wurden das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände. Der Anhang enthält ausreichend die gesetzlichen geforderten Erläuterungen der wesentlichen Angaben zur ersten Eröffnungsbilanz.“

Insoweit wird dieser Bestätigungsvermerk ohne Einschränkungen erteilt.“

Stadthagen, den 21.12.2016

Runge
stv. Leiter und Prüfer

Der Rat der Stadt Rodenberg fasste in der Sitzung am 01.03.2017 den folgenden Beschluss:

Die erste Eröffnungsbilanz der Stadt Rodenberg zum 01.01.2011 wird nebst der Anhänge und Anlagen beschlossen. Folgende Feststellungen werden getroffen:

- Von der Wertaufgriffsgrenze nach § 60 Abs.2 GemHKVO wird Gebrauch gemacht und auf die Aktivierung von Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert unter 5.000,- € wird verzichtet.
- Auf die Erfassung von abgeschrieben beweglichen Vermögensgegenständen wird verzichtet. (§ 60 Abs.3 GemHKVO)
- Auf die Aktivierung von geleisteten Investitionszuwendungen wird gem. § 60 Abs. 5 GemHKVO verzichtet.

Die erste Eröffnungsbilanz liegt mit ihrem Anhang und dem Prüfungsbericht gem. § 129 Abs.2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer Samstags) in der Verwaltung der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, Zimmer 203, öffentlich aus.

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Stadt Rodenberg
(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 30 des Amtsblatts als Anlage 5 beigefügt)

Rodenberg, den 02.03.2017

Hudalla
Stadtdirektor

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Auhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Auhagen in der Sitzung am 06.01.2017 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Auhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	936.679,33 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.012.024,94 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	74.300,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	74.300,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	882.000,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	952.200,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	144.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	98.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.500,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.026.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.057.200,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Auhagen, den 06.01.2017

Blume
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 03.04.2017 bis 21.04.2017 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auhagen, den 02. März 2017

Blume
Bürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Haushaltssatzung der JobCenter Schaumburg kAöR für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 143 Abs.1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 5 Abs. 3 der Satzung der kommunalen Anstalt JobCenter Schaumburg in der aktuellen Fassung der ersten Änderungssatzung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 30.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge aus Kostenerstattungen u. -umlagen	11.696.100 €
---	--------------

1.2 der ordentlichen Aufwendungen aus Eingliederungsleistungen	5.637.900 €
und ordentlichen Aufwendungen aus Verwaltungskosten	6.058.200 €
<i>(inkl. der Aufwendungen für die Werkakademie)</i>	<i>(729.500 €)</i>

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit
11.696.100 €

2.2 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit
11.696.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind i. H. v. max. 1.710.700 € vorgesehen.

Stadthagen, 30.01.2017

JobCenter Schaumburg
Der Vorstand
Bernd Dittmer

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

**Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für die Erstattung von Mindereinnahmen im
Ausbildungsverkehr des Landkreises Schaumburg gemäß § 45a Personenbeförderungsgesetz**
(Amtsblatt Seite 18)

Anlage 1

Berechnung des Ausgleichsbetrages

$$A = 0,5 * (\sum z_i * c * t_i * w * K_{spez.} - E)$$

- A** Ausgleichsbetrag
- z** Anzahl der verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Abrechnungsjahr
- c** Fahrtenhäufigkeit für einen Zeitfahrausweis je Gültigkeitstag = 2,3 Fahrten / Gültigkeitstag
- t** Gültigkeitstage für einen Zeitfahrausweis;
Monatskarte = 26 Gültigkeitstage
Wochenkarte = 6 Gültigkeitstage
- w** mittlere Reiseweite im Lk Schaumburg, die mittlere Reiseweite wird pauschal für jedes Verkehrsunternehmen auf 8 Km festgelegt.
- K_{spez}** spezifischer (Soll-) Kostensatz je Personen-Kilometer (Pkm) in Euro; der spezifische Sollkostensatz wird für jedes Jahr vom Landkreis auf der Grundlage der Kostenentwicklung im Verkehrsgewerbe gemäß Statistischem Bundesamt neu festgesetzt.
Er beträgt für das Jahr 2017: 18,64 Cent
- E** Erträge im Ausbildungsverkehr in €

Anlage 1, Blatt 1 zur Berechnung des Ausgleichsbetrags					
Name Verkehrsunternehmen			Abrechnungsjahr		
Berechnung der Kosten:					
Monatskarte (MoKa) für Auszubildende					
Anzahl der verkauften MoKa im Ausbildungsverkehr im Abrechnungsjahr					spezifischer Sollkostensatz je Personenkm in Euro
Fahrtenhäufigkeit /Tag	Anzahl Gültigkeitstage	mittlere Reiseweite			
MoKa im Ausbildungsverkehr	Moka im Ausbildungsverkehr	Moka im Ausbildungsverkehr	Moka im Ausbildungsverkehr	Moka im Ausbildungsverkehr	Kosten
	2,3	26	8		
Wochenkarten (WoKa) für Auszubildende					
Anzahl der verkauften WoKa im Ausbildungsverkehr im Abrechnungsjahr					spezifischer Sollkostensatz je Personenkm in Cent
Fahrtenhäufigkeit /Tag	Anzahl Gültigkeitstage	mittlere Reiseweite			
WoKa im Ausbildungsverkehr	Woka im Ausbildungsverkehr	Woka im Ausbildungsverkehr	Woka im Ausbildungsverkehr	Woka im Ausbildungsverkehr	Kosten
	2,3	6	8		
				Summe Kosten	

(weiter mit "Anlage 1, Blatt 2" auf der nächsten Seite)

Anlage 1, Blatt 2 zur Berechnung des Ausgleichsbetrags			
Name Verkehrsunternehmen			Abrechnungsjahr
Berechnung der Erträge			
Ertrag Monatskarte (Moka) im Ausbildungsverkehr			
	Verkaufte MoKa im Abrechnungsjahr	Preis	Ertrag
PS 1			
PS 2			
PS 3			
PS 4			
PS 5			
PS 6			
PS 7			
Summe			
Ertrag Wochenkarte (Woka) im Ausbildungsverkehr			
	Verkaufte WoKa im Abrechnungsjahr	Preis	Ertrag
PS 1			
PS 2			
PS 3			
PS 4			
PS 5			
PS 6			
PS 7			
Summe		Summe Erträge	

Anlage 1, Blatt 3 zur Berechnung des Ausgleichsbetrags			
Name Verkehrsunternehmen			Abrechnungsjahr
Ausgleichsbetrag = Summe Kosten - Summe Erträge			
Summe Kosten			
Summe Erträge			
beantragte Mittel			

(weiter mit "Anlage 1, Blatt 4" auf der nächsten Seite)

Anlage 1, Blatt 4 zur Berechnung des Ausgleichsbetrages										
Nach 3.2 der Allgemeinen Vorschrift begrenzt sich der vom Landkreis Schaumburg an die Verkehrsunternehmungen zugewendete Betrag der Höhe nach auf die Zuwendungen des Landes.										
Sollten die mit den Blättern 1, 2 und 3 beantragten Mittel diesen Betrag überschreiten, wird der Ausgleichsbetrag für jedes Verkehrsunternehmen anhand der folgenden Tabelle berechnet:										
						in % von				
					beantragte Mittel	Gesamtsumme	X	Zuwendung Land	=	Ausgleichsbetrag
Köhne Omnibusbetrieb GmbH										
Rottmann und Spannuth Omnibusverkehr GmbH										
Schaumburger Verkehrs GmbH										
Verkehrsbetriebe Extertal										
Ruhe Reisen GmbH										
Go.on Gesellschaft für Bus- und Schienenverkehr mbH										
MKB Mühlenkreisbus GmbH										
					Gesamtsumme					

Anlage 2:

Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für die Erstattung von Mindereinnahmen im Ausbildungsverkehr des Landkreises Schaumburg gemäß § 45a Personenbeförderungsgesetz
(Amtsblatt Seite 18)

Anlage 2

Bestätigung der Einhaltung der Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007

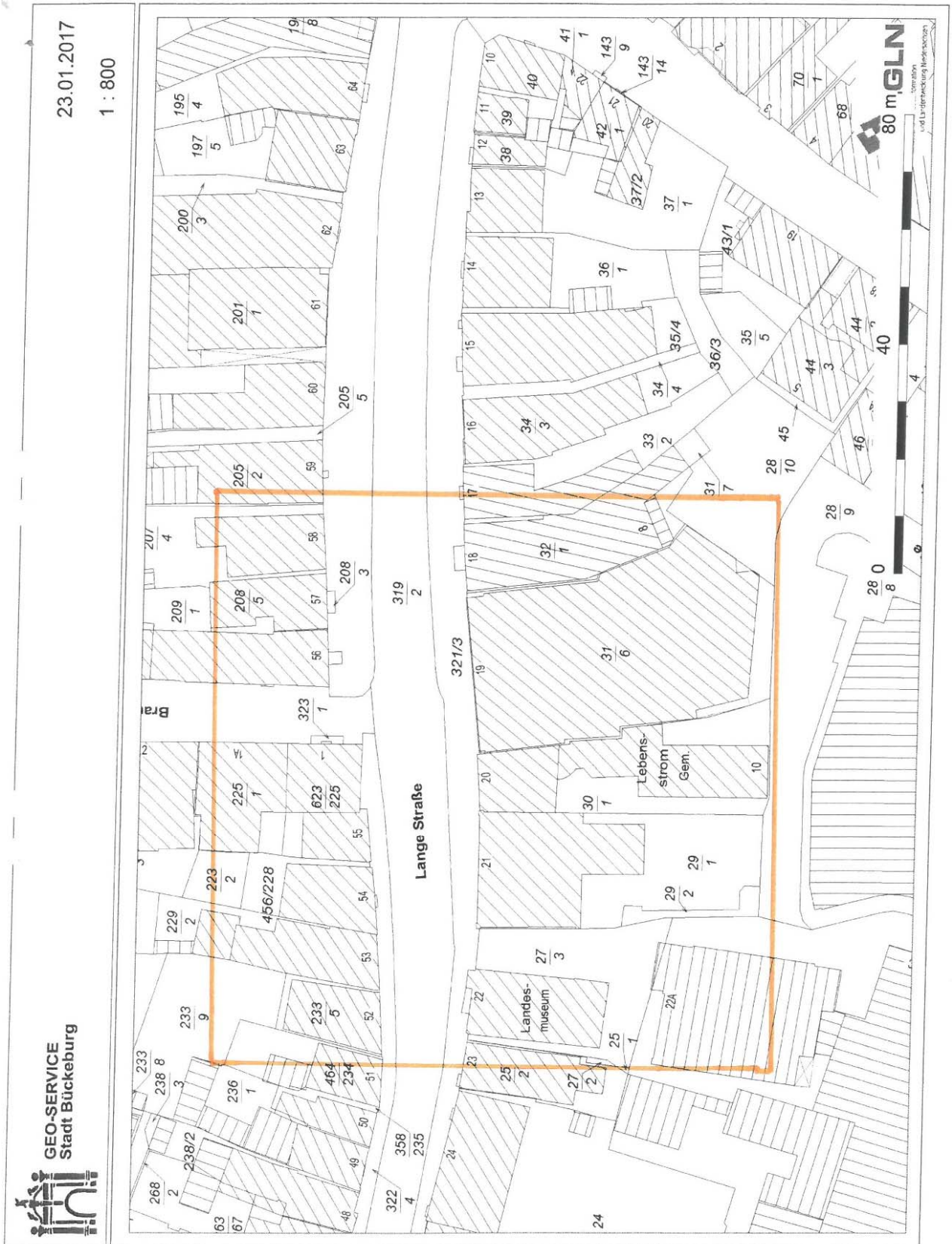
1. Die Ausgleichsleistung im Zusammenhang mit ... *[gemeinwirtschaftliche Verpflichtung]* überschritt in den Geschäftsjahren ... und ... den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziff. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht. Externe Nettoeffekte gemäß Ziff. 3 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 waren nicht festzustellen, und wurden daher nicht angesetzt.
2. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.
3. Das Unternehmen hat bezogen auf ... *[gemeinwirtschaftliche Verpflichtung]* eine Trennungsrechnung eingerichtet. Diese entspricht den Vorgaben gemäß Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen erfolgte nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit. Die Trennungsrechnung umfasst den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse.
4. Das Unternehmen erzielte in den o.a. Geschäftsjahren eine *[ggf. ergänzen: kalkulatorisch normalisierte]* Kapitalrendite von ...%. Dieser Gewinn ist angemessen. In der Region liegen die üblicherweise erzielten Kapitalrenditen zwischen ...% und ...%.

.....den
Ort

.....
(Unterschrift StB/WP)

Anlage 3:

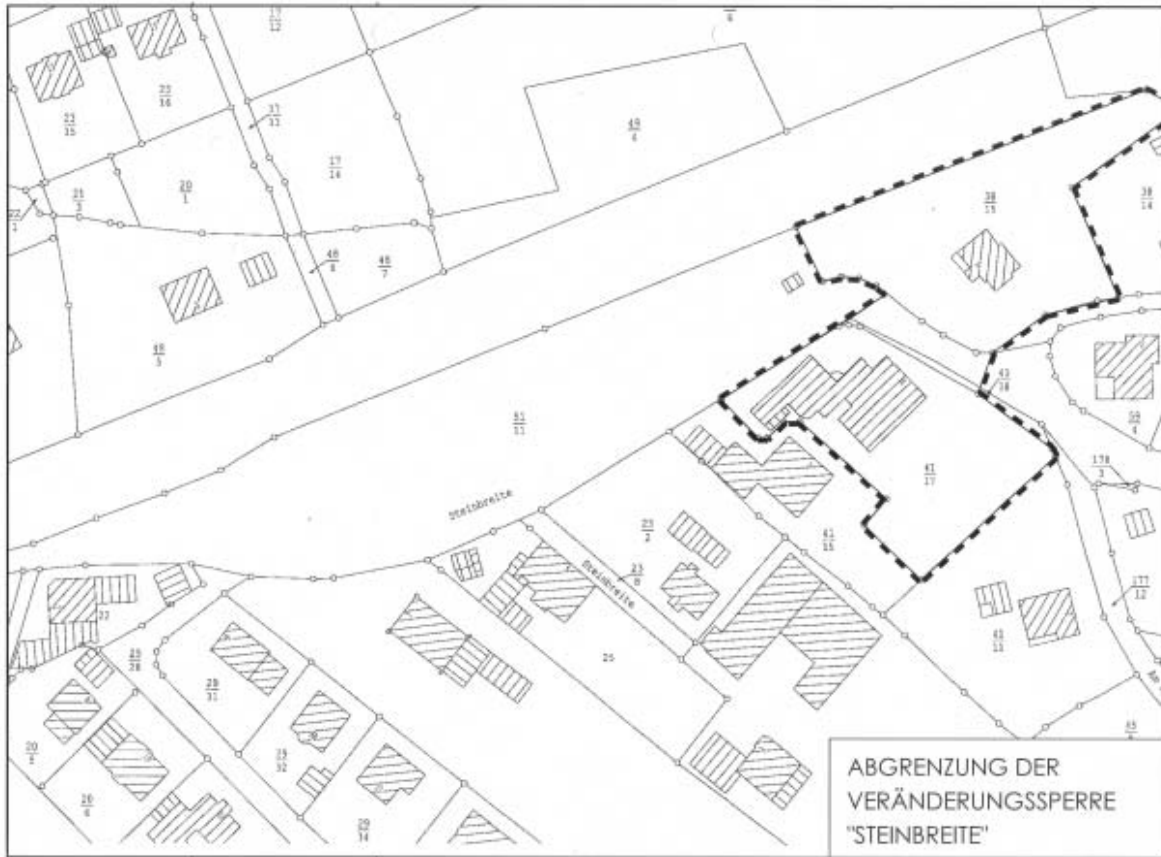
Verordnung über den Mindestabstand zwischen Spielhallen im Bereich der „Langen Straße“ in der Stadt Bückeburg
(Amtsblatt Seite 20)



(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4:

Satzung der Gemeinde Nienstädt über den Erlass einer Veränderungssperre
(Amtsblatt Seite 26)



Anlage 5:

Bekanntmachung; Veröffentlichung der 1. Eröffnungsbilanz der Stadt Rodenberg zum 01.01.2011
(Amtsblatt Seite 28)

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Stadt Rodenberg

Aktiva			Passiva		
1.	Immaterielles Vermögen	0,00 €	1.	Nettoposition	20.116.909,06 €
2.	Sachvermögen	22.253.300,21 €		davon Sonderposten	7.859.784,00 €
3.	Finanzvermögen	137.739,76 €	2.	Schulden	2.857.715,60 €
4.	Liquide Mittel	583.609,69 €	3.	Passive Rechnungs- abgrenzung	25,00 €
	Bilanzsumme	22.974.649,66 €		Bilanzsumme	22.974.649,66 €